

# Satzung

0.60

der Stiftung  
Hilfe für alte Menschen und Tiere

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Vorbemerkung:

Die Stadt Essen wurde nach dem Ableben von Frau Jutta Anna Lotte Amtag als alleinige Erbin eingesetzt. Mit dieser Stiftungsgründung wird dem letzten Willen der Eheleute Jutta Anna Lotte und Gerhard Amtag entsprochen, eine Stiftung zur Hilfe für alte Menschen und Tiere zu gründen.

## **Satzung der Stiftung Hilfe für alte Menschen und Tiere**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Hilfe für alte Menschen und Tiere“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte Menschen und Tiere. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zu gleichen Teilen an das Albert-Schweitzer-Tierheim, betrieben durch den Tierschutzverein Groß-Essen e.V., und an das von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e. V. betriebene Marie Juchacz-Haus, eingeschlossen die mobile Pflegeverbund Außenstelle Essen Haarzopf. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die vorgenannten Einrichtungen nicht mehr bestehen, erfolgt die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Einrichtungen im Stadtgebiet Essen, die Zwecke verfolgen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.  
Davon unbeschadet ist zum Erhalt des Stiftungsvermögens eine freie Rücklage in Höhe von mindestens 1 % des Gesamtstiftungsvermögens, jedoch maximal im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) AO, zu bilden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft (Testament der Eheleute Gerhard und Jutta Anna Lotte Amtag). Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung gem. § 58 Nr. 7a AO, über die die Verwaltung Beschluss fasst.
- (3) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel einmal jährlich zu gleichen Teilen dem Tierschutzverein Groß-Essen e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e. V. mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die vorgenannten Körperschaften weisen ihre Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach.

- (4) Die Grundsätze zur Verwendung der Mittel zu Stiftungszwecken nach § 2 der Satzung ergeben sich aus den Förderrichtlinien, die aus dem Testament abgeleitet und dieser Satzung beigefügt sind.
- (5) Die Stadt Essen erteilt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge, sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

#### **§ 6 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin dem Wandel der Zeiten anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

#### **§ 7 Auflösung der Stiftung**

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

#### **§ 8 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Stadt Essen das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den in der Satzung genannten Zwecken entsprechen.

## Anlage zur Satzung der Stiftung Hilfe für alte Menschen und Tiere

### **Förderrichtlinien der Stiftung Hilfe für alte Menschen und Tiere**

Die Erträge aus dieser Stiftung sind zu gleichen Teilen ausschließlich für die nachfolgend genannten Empfänger vorgesehen, die die Mittel ausschließlich in steuerbegünstigten Bereichen verwenden dürfen. Es sind die entsprechenden Verwendungs- und Kontrollauflagen für die Empfänger der Stiftungsgelder zu beachten.

#### **1. Albert-Schweitzer-Tierheim**

Die Zuwendungen sind zu 80 % im Katzenbereich einzusetzen und zwar für

- Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen und Grundstückserweiterungszukäufe
- Investitionen zur Verbesserung im Katzenquarantäne bzw. Katzenaufnahmebereich
- Sterilisation incl. Geräte und notwendige medizinische Betreuung/Behandlung der Katzen

#### **2. Marie Juchacz-Haus der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e. V., Auf'm Bögel 8 und die mobile Pflegeverbund Außenstelle Essen-Haarzopf**

Die Zuwendungen sind ausschließlich zu verwenden für

- Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen incl. angrenzender Grundstückszukäufe
- Investitionen zur Erleichterung bzw. Verbesserung der Pflege der Heimbewohner
- Investitionen zur Verbesserung des gesamten Umfeldes im Bereich des Marie-Juchacz-Hauses
- den Unterhalt eines PKW's der mobilen Pflegeverbund-Außenstelle Haarzopf

Die Empfänger der Stiftungsgelder zu 1. und 2. müssen für die von der Stiftung vorgesehene Jahressumme unter Berücksichtigung der Verwendungsauflagen einen Ausgabeplan einreichen und jeweils am Jahresende einen Verwendungsnachweis erbringen.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
Nr. 8 vom 25.02.2011 (Seite 80)